Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

An die Mitglieder
des Ausschusses für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport

Datum: 31.05.2016
Sachbearbeiter: Lena Bestert
Telefon: 05472/401-21
E-Mail: bestert@badessen.de

Nachrichtlich
an alle Ratsmitglieder
an Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Ausschusses für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport

---

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.06.2016, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses , Raum 1.10

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des Protokolls vom 24.02.2016	
3.	Aufhebung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17.07.2014 zur Einführung der offenen Eingangsstufe zum Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen sowie zur 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen	**FD1/2016/127**
4.	Kiosk im Sole-Freibad	**FD1/2016/128**
5.	Verwaltungsbericht	
5.1.	Gemeinde Bad Essen	
5.2.	Kinderland Bad Essen gGmbH	
6.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Pr. Oldendorf	**FD1/2016/129**
7.	Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land	**FD1/2016/124**
8.	Perspektive zur Weiterentwicklung der Betreuung für unter dreijährige Kinder in der Gemeinde Bad Essen - Einrichtung einer Krippe am Kindergarten Brockhausen	**FD1/2016/125**
9.	Jahresabschluss 2015 der Kinderland Bad Essen gGmbH	**FD1/2016/123**

10. Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Kinderland Bad Essen gGmbH **FD1/2016/126**

11. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verwaltungsbericht

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/127**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	26.05.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Monika Kuhlmann
	AZ:	

Aufhebung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17.07.2014 zur Einführung der offenen Eingangsstufe zum Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen sowie zur 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 wurde seitens der Grundschule Bad Essen die Einführung der offenen Eingangsstufe zum Schuljahr 2016/2017 beantragt. Der Rat der Gemeinde Bad Essen fasste in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 dazu einstimmig folgenden Beschluss:

1. „Seitens der Gemeinde Bad Essen bestehen keine Bedenken gegen die Einführung der offenen Eingangsstufe mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen.

2. Der Schulkindergarten an der Grundschule Bad Essen wird zum Schuljahr 2016/2017 aufgehoben.“

Unter Berücksichtigung der Aufhebung des Schulkindergartens wurde in der Ratssitzung am 17. Juli 2014 ebenfalls einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen nach dem vorliegenden Entwurf.“

Die Änderung sollte zum 01.08.2016 in Kraft treten.

In der Kinder- und Jugendausschusssitzung am 27.01.2016 wurde bereits berichtet, dass der Schulvorstand und die Gesamtkonferenz der Grundschule Bad Essen am 25.01.2016 das Thema erneut beraten haben. Beide Gremien haben sich mit einer deutlichen Mehrheit gegen die Einführung der offenen Eingangsstufe zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 11.05.2016 wurde seitens der Grundschule Bad Essen die Aufhebung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen zur Einführung der offenen Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen beantragt. Darüber hinaus wurde um Weiterführung des Schulkindergartens an der Grundschule Bad Essen gebeten.

Vertreter/innen der Grundschule Bad Essen werden dazu in der Ausschusssitzung weitere Erläuterungen geben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

a) der Beschluss des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17. Juli 2014 zur Einführung der offenen Eingangsstufe und der Aufhebung des Schulkindergartens zum Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen

   und

b) der Beschluss des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17. Juli 2014 zur 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

werden auf Antrag der Grundschule Bad Essen aufgehoben.

Anlage/n:

Anlage 1: Schreiben vom 11. März 2016
Anlage 2: Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Einführung

1) E. 11.03.16 Va
2) Hr. Meyer b.R.
wv. Va 15.03.16
3) bitte Vorlage für den
kJ. Ausschuss vorbereiten
15/03

Grundschule Bad Essen
Offene Ganztagsschule
Niedersachsenstr. 22
49152 Bad Essen

Herrn
Timo Natemeyer
Bürgermeister
Lindenst. 41/43
49152 Bad Essen

11. März 2016

Offene Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen

Sehr geehrte Frau Westerkamp!
Sehr geehrter Herr Natemeyer!

Die Gesamtkonferenz der Grundschule Bad Essen hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 2016 über den Antrag des Kollegiums aus der Dienstbesprechung vom 13. Januar 2016 abgestimmt.
Der Antrag des Kollegiums: **„Die Grundschule Bad Essen führt die offene Eingangsstufe nicht ein."**
Das Abstimmungsergebnis bei geheimer Wahl: 18 Stimmen für die Nichteinführung, 5 Enthaltungen, 1 Stimme für die Einführung.

1

Begründung des Kollegiums: Die in 2014 begonnenen inhaltlichen und strukturellen Vorbereitungen zur Einführung der offenen Eingangsstufe reichen derzeit noch nicht aus, um die Veränderungen, die in den jahrgangsgemischten Klassen notwendig sind, gut umsetzen zu können.

Ins Benehmen setzen mit Schulvorstand (25.01.2016) und Schulelternrat (10.02.2016): Beide Gremien widersprechen der Entscheidung der Gesamtkonferenz nicht.

Wie geht die Arbeit an der Grundschule Bad Essen weiter?
Die begonnenen Konzepte für die inklusive Beschulung unserer heterogenen Schülerschaft werden von Kollegium und Mitarbeiter/innen sukzessive im Unterricht umgesetzt und weiterentwickelt - unter Einbeziehung der besonderen Anforderungen der Flüchtlingskinder.

Die Teilnahme der Schule an der dreijährigen Qualifizierungsoffensive (2016 – 2018) *SchiLF inklusive Grundschule* des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung ist dabei ein wichtiger Baustein.

Fon: 05472-2263, Fax: 05472-9499979; E-Mail: info@grundschule-bad-essen.de; IBAN: DE78 2655 0105 0002 0481 06, BIC: NOLADE22XXX; www.grundschule-bad-essen.de

Beratung und Unterstützung erhalten wir außerdem weiterhin durch die Schulentwicklungsberatung sowie die Unterrichtsentwicklungsberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Osnabrück.

Im Übrigen sind inzwischen zwei Elternvertreterinnen Mitglieder unserer Steuergruppe, sodass die Mitarbeit der Eltern an der pädagogischen Arbeit unmittelbar gegeben ist.

Als Schulleiterin bedauere ich die Entscheidung gegen die Einführung der offenen Eingangsstufe und teile die Bedenken des Kollegiums nicht, akzeptiere jedoch, dass das Kollegium eine solche Veränderung der Schulstruktur nur mit dem sicheren Gefühl, den neuen Anforderungen gewachsen zu sein, mittragen möchte.

Rat und Verwaltung stehen wir gerne Rede und Antwort zu allen Fragen bezüglich unserer derzeitigen Arbeit und weiteren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Spang, Schulleiterin

Nachrichtlich an:
Niedersächsische Landesschulbehörde Osnabrück
Frau Martina Westerkamp, Dez. 2
Postfach 35 69
49025 Osnabrück

Fon: 05472-2263, Fax: 05472-9499979; E-Mail: info@grundschule-bad-essen.de; IBAN: DE78 2655 0105 0002 0481 06, BIC: NOLADE22XXX; www.grundschule-bad-essen.de

Grundschule Bad Essen
Offene Ganztagsschule
Niedersachsenstr. 22
49152 Bad Essen

Herrn
Timo Natemeyer
Bürgermeister
Lindenst. 41/43
49152 Bad Essen

11. Mai 2016

Offene Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen

- **Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Einführung**

Sehr geehrter Herr Natemeyer!

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 11. März 2016 bitten wir um Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Bad Essen zur Einführung der offenen Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen.

Entsprechend dem o. g. Schreiben stehen wir Rat und Verwaltung gerne Rede und Antwort zu allen Fragen bezüglich unserer derzeitigen Arbeit und weiteren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Spang, Schulleiterin

Fon: 05472-2263, Fax: 05472-9499979; E-Mail: info@grundschule-bad-essen.de; IBAN: DE78 2655 0105 0002 0481 06, BIC: NOLADE22XXX; www.grundschule-bad-essen.de

1) E. 24.05.16 Na
2) Hr. Meyer b.R.
-erl. 25.05.16 Na

Grundschule Bad Essen
Offene Ganztagsschule
Niedersachsenstr. 22
49152 Bad Essen

Herrn
Timo Natemeyer
Bürgermeister
Lindenst. 41/43
49152 Bad Essen

24. Mai 2016

Offene Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen

- **Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Einführung**
- **Antrag auf Weiterführung eines Schulkindergartens**

Sehr geehrter Herr Natemeyer!

Ergänzend zu unserm Schreiben vom 11. Mai 2016 bitten wir um die Genehmigung zur Weiterführung eines Schulkindergartens an der Grundschule Bad Essen, um bei etwaigem Bedarf handlungsfähig bleiben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Spang, Schulleiterin

Fon: 05472-2263, Fax: 05472-9499979; E-Mail: info@grundschule-bad-essen.de; IBAN: DE78 2655 0105 0002 0481 06, BIC: NOLADE22XXX; www.grundschule-bad-essen.de

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/129**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	27.05.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Monika Kuhlmann
	AZ:	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Pr. Oldendorf

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[x] stehen bei Konto 445200/21610/91201 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Im Jahr 1985 haben die Gemeinde Bad Essen und die Stadt Pr. Oldendorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grund- und Hauptschulkinder der Ortschaft Büscherheide durch die Stadt Pr. Oldendorf gegen Zahlung eines Schulkostenbeitrags geschlossen.

In den vergangenen Jahren ist es zu einer weitreichenden Veränderung der Schulstruktur der Stadt Pr. Oldendorf gekommen. Dadurch ist eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

In den letzten Jahren besuchten zwischen fünf bis zehn Schülerinnen und Schüler aus der Ortschaft Büscherheide die Grundschulen und die Hauptschule im Bereich der Stadt Pr. Oldendorf.

Nach der bisherigen Vereinbarung wurden der Stadt Pr. Oldendorf die tatsächlich pro Schüler entstandenen Kosten erstattet. Der zu erstattende Betrag wurde in einem aufwändigen Verfahren ermittelt.

Die Änderung der Schulstruktur der Stadt Pr. Oldendorf hat eine deutliche Steigerung des Gastschuldgeldes pro Schüler zur Folge (berechnete Abschläge für 2015 nach der bisherigen Vereinbarung: 1.528 € pro Grundschüler; 1.746 € pro Hauptschüler und 2.432 € pro Sekundarschüler).

Mit dem Bürgermeister der Stadt Pr. Oldendorf, Herrn Steiner, sowie der zuständigen Sachbearbeiterin wurde das Thema in einem Gespräch am 14.03.2016 erörtert. Vereinbart wurde, dass die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage der durchschnittlichen Sachkosten pro Schüler im Landkreis Osnabrück (ca. 1.300 € pro Jahr) erfolgen soll. Die Veränderung führt zu einer vereinfachten Abrechnung sowie zu einer besseren Kalkulationsgrundlage.

Der Landkreis Osnabrück und die Landesschulbehörde wurden um eine Stellungnahme zu den Punkten Übernahme Schülerbeförderung sowie Übernahme der Lehrerkosten gebeten. Die Stellungnahmen liegen derzeit noch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Osnabrück und der Nds. Landesschulbehörde dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Bad Essen zur Beschulung der Kinder aus der Ortschaft Büscherheide zu.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Anlage 2: Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Preußisch Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke,

und

der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück,

wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 (GV. NW. 1969 S. 928) und der §§ 1 und 23-25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW.1979 S. 621) in Verbindung mit § 11 und § 17a des Schulverwaltungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Preußisch Oldendorf als Träger der Grundschulen, der auslaufenden Hauptschule und der aufbauenden Sekundarschule Preußisch Oldendorf verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2015 Grund-, Haupt- und Sekundarschüler aus der Ortschaft Büscherheide der Gemeinde Bad Essen zu beschulen.

§ 2

1. Die Gemeinde Bad Essen verpflichtet sich, der Stadt Preußisch Oldendorf zu den Schulkosten jährlich einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

2. Der Schulkostenbeitrag wird in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 1.300,-- € jährlich je Schüler/Schülerin, die in der Ortschaft Büscherheide wohnen und die Grundschule sowie die Hauptschule oder die Sekundarschule der Stadt Preußisch Oldendorf besuchen, berechnet.
3. Zugrunde gelegt für die Berechnung eines Haushaltsjahres wird jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler
   - bis zum Schuljahresende des 2. Halbjahres sowie
   - ab dem Schuljahresbeginn des 1. Halbjahres.

§ 3

1. Neben dem Schulkostenbeitrag nach § 2 zahlt die Gemeinde Bad Essen für jede Lehrerstelle, die für die Beschulung von Schülern aus Bad Essen-Büscherheide zusätzlich notwendig wird, jährlich eine Personalkostenpauschale, die von der Bezirksregierung Detmold berechnet und angefordert wird.
2. Für die von der Gemeinde Bad Essen zu leistende Personalkostenpauschale gilt: Es ist die Besoldung der 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A12 plus Ortszuschlag der Tarifklasse 1c, Stufe 4, sowie das Kindergeld für zwei Kinder, zuzüglich 10 v. H. dieser Besoldungspauschale für Personalnebenkosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgeld, Umzugsgeld, Reisekosten und Aufwand für die späteren Versorgungsbezüge) zugrunde zu legen.
3. Künftige Änderungen der Besoldungsgrundlagen für Grund-, Haupt- und Sekundarschullehrer sind im Rahmen des für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsrechts zu berücksichtigen.

§ 4

Die Schülertransportkosten für die Grund-, Haupt- und Sekundarschüler sind gesondert mit dem Landkreis Osnabrück abzurechnen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der beteiligten Parteien anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die für die Stadt Preußisch Oldendorf zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einjähriger Frist zum Schluss eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Art. 3 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsvertrages vom 23. April/ 9. Mai 1969 bleibt unberührt.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Preußisch Oldendorf, den

_____

_____

Bad Essen, den

_____

_____

bisherige Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Preußisch Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke,

und

der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück,

wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.11.1969 (GV.NW. 1969 S. 928) und der §§ 1 und 23 – 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. 1979 S. 621) in Verb. mit § 11 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1981 (GV.NW. S. 548/SGV.NW. 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Preußisch Oldendorf als Träger der Hauptschulen und Grundschulen verpflichtet sich, mit Wirkung vom 01.01.1981 die Grund- und Hauptschüler aus der Ortschaft Büscherheide der Gemeinde Bad Essen zu beschulen.

§ 2

1. Die Gemeinde Bad Essen verpflichtet sich, der Stadt Preußisch Oldendorf zu den Schulkosten jährlich einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

2. Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschußbedarfs des Schuletats nach dem Anteil der Zahl der Schüler, die in der Ortschaft Büscherheide wohnen und die Grundschulen bzw. die Hauptschule der Stadt Preußisch Oldendorf besuchen, an der Gesamtzahl der Schüler in den Grundschulen und der Hauptschule der Stadt Preußisch Oldendorf errechnet.

§ 3

Neben dem Schulkostenbeitrag nach § 2 zahlt die Gemeinde Bad Essen an die Stadt Preußisch Oldendorf für jede Lehrerstelle, die für die Beschulung von Schülern aus Bad Essen/Büscherheide zusätzlich notwendig wird, jährlich eine Personalkostenpauschale, die von der Stadt Preußisch Oldendorf dem Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet wird.

Für die ggfs. von der Gemeinde Bad Essen zu leistende Personalkostenpauschale gilt:
Es ist die Besoldung der 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12 (Grundschullehrer) plus Ortszuschlag der Tarifklasse Ic, Stufe 4, sowie das Kindergeld für 2 Kinder, zuzüglich 10 v. H. dieser Besoldungspauschale für Personalnebenkosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgeld, Umzugsgeld, Reisekosten und für den Aufwand für die späteren Versorgungsbezüge) zugrunde zu legen.

Künftige Änderungen der Besoldungsgrundlagen für Grund- bzw. Hauptschullehrer sind im Rahmen des für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsrechts zu berücksichtigen.

§ 4

einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages nach § 2:

Die Ausgaben für die Grundschulen und die Hauptschule werden um die Einnahmen mit Ausnahme des Schulkostenbeitrages vermindert. Die Schülertransportkosten für die Grundschüler und Hauptschüler sind gesondert mit dem Landkreis Osnabrück abzurechnen. Der ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Grund- bzw. Hauptschüler geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Schule vervielfältigt, die in Bad Essen/Büscherheide wohnen. Der so errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag für die einzelne Schule. Die Zusammenfassung der einzelnen Schulkostenbeiträge ergibt den Schulkostenbeitrag der Gemeinde Bad Essen. Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten sind nicht zu berücksichtigen.

Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres.

3. Der jeweilige Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15.02. und 15.08. halbjährliche Abschlagszahlungen zu leisten.

4. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der jeweilige Schulkostenbeitrag endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei eine Minder- oder Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

5. Der Gemeinde Bad Essen sind auf Aufforderung die Schülerzahlen und die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die für die Stadt Preußisch Oldendorf zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einjähriger Frist zum Schluß eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Art. 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 4 des Staatsvertrages vom 23. April/9. Mai 1969 bleibt unberührt.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Preußisch Oldendorf, den 13.6.1985

Stadt Preußisch Oldendorf · Kreis Minden-Lübbecke

Beermann
(Stadtdirektor)

Wünsch
(Stadtoberamtsrat)

Bad Essen, den 09. Mai 1985

Dr. Maßmann

Wilker

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/124**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	23.05.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Carsten Meyer
	AZ:	

Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[x] stehen bei Konto 427100/91000/21110 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

2012 haben sich die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen. Dies mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Wittlager Land gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten. Die so organisierte Zusammenarbeit im Bildungsbereich hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Mit der Einrichtung eines Bildungsfonds soll dieser 2012 eingeschlagene Weg weiter gefestigt und inhaltlich vorangebracht werden. Der Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land soll 2016 mit einer Einlage der Gemeinden von jeweils 2.500,00 € gebildet werden. In den Folgejahren soll jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € je Gemeinde in den Bildungsfonds Wittlager Land eingezahlt werden. Ein vergleichbares Modell wird im Nordkreis bereits seit einigen Jahren mit Erfolg praktiziert.

Zum Aufbau des Bildungsfonds ist den Gemeinden Hilfestellung – auch finanzieller Art - durch die Bohnenkampstiftung zugesagt worden. Nähere Informationen hierzu können in der Sitzung gegeben werden.

Auch der Landkreis Osnabrück wird die Gemeinden in der praktischen Arbeit unterstützen. Geplant ist, die Abwicklung des Antragsverfahrens über das Bildungsbüro in Bohmte zu organisieren.

Durch die Schaffung dieser zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume soll den Bildungseinrichtungen im Wittlager Land (Kindertagesstätten und Schulen) die Gelegenheit gegeben werden, ihr kreatives Potenzial zum Wohle einer zukunftsfähigen Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker einbringen zu können.

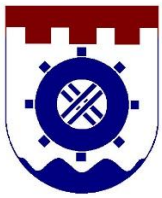
Als rechtliche Grundlage wird zunächst eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese sowie Hinweise zur Antragsstellung und zum weiteren Verfahren liegen der Vorlage als Anlage 1 bei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bad Essen beschließt die Einrichtung eines Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land auf der Grundlage der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplänen bereitzustellen.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Bildungsfonds in der Bildungslandschaft Wittlager Land sowie Verfahrens- und Fördergrundsätze



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über die Einrichtung eines
BILDUNGSFONDS
in der
Bildungslandschaft Wittlager Land

Die Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, vertreten durch Bürgermeister Timo Natemeyer, im Folgenden „Gemeinde Bad Essen" genannt, die Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, vertreten durch Bürgermeister Klaus Goedejohann, im Folgenden „Gemeinde Bohmte" genannt und die Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, vertreten durch Bürgermeister Rainer Ellermann, im Folgenden „Gemeinde Ostercappeln" genannt, schließen folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

2012 haben sich die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen, mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten.

Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln vereinbaren, durch die Einrichtung eines Bildungsfonds die Bildungsarbeit weiter zu festigen und inhaltlich weiter zu bringen. Dazu werden projektbezogene Fördermittel bereit gestellt, deren Vergabe entsprechend einer Förderrichtlinie erfolgt.

Mit der Schaffung des Bildungsfonds werden zusätzliche Handlungsspielräume für die Bildungseinrichtungen im Wittlager Land geschaffen. Durch den Bildungsfonds soll das vorhandene kreative Potenzial der Bildungseinrichtungen zum Wohl einer zukunftsfähigen gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker gefördert werden.

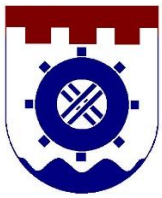
Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG übertragen die Gemeinden Bohmte und Ostercappeln diese und alle damit verbundenen Aufgaben auf die Gemeinde Bad Essen.

§ 2
Verfahren

(1) Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln richten in der Gemeinde Bad Essen einen Bildungsfonds für das Wittlager Land ein.

(2) Der Bildungsfond trägt den Namen „Bildungsfonds für die Bildungslandschaft Wittlager Land (Bildungsfonds Wittlager Land)".

(3) Der Sitz vom „Bildungsfonds Wittlager Land" befindet sich in der Gemeinde Bad Essen, Nebenstellen werden nicht eingerichtet.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

§ 3
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den „Bildungsfonds Wittlager Land" wird grundsätzlich von der Gemeinde Bad Essen wahrgenommen.

§ 4
Personal / Förderausschuss

(1) Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben vom „Bildungsfonds Wittlager Land" wird nicht eingestellt. Die Tätigkeiten der Bürgermeister und kommunalen Beschäftigten erfolgen als Dienstgeschäfte für ihre Kommunen und werden somit für den Bildungsfonds unentgeltlich durchgeführt.

(2) Die Bürgermeister der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln bilden den Geschäftsführervorstand vom „Bildungsfonds Wittlager Land".

(3) Für die Entscheidung von Förderanträgen wird ein Förderausschuss gebildet. Dieser Förderausschuss wird besetzt mit jeweils einem Vertreter der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln.

(4) Mit beratender Stimme ist das Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück in Bohmte vertreten.

§ 5
Ausstattung des Bildungsfonds Wittlager Land

(1) Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln statten den Bildungsfond mit Finanzmittel aus.

(2) Die Kassenführung obliegt der Gemeinde Bad Essen.

(3) Im Jahr der Einrichtung (2016) wird von jeder Gemeinde ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € eingezahlt. In den darauf folgenden Jahren wird jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ausschüttung der Mittel des Bildungsfonds erfolgt ausschließlich an die förderfähigen Projekte, Verwaltungskosten etc. werden daraus nicht bezahlt.

§ 6
Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

(3) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine der beteiligten Kommunen unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des „Bildungsfonds Wittlager Land" zur Folge.

(6) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Gemeinden nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, den __ Juni 2016

Gemeinde Bad Essen	Gemeinde Bohmte	Gemeinde Ostercappeln
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister

Gemeinde Bad Essen | Gemeinde Bohmte | Gemeinde Ostercappeln

Bildungsfonds für die Bildungslandschaft Wittlager Land

Zukunft durch Bildung gemeinsam gestalten

2012 haben sich die Gemeinden Bohmte, Ostercappeln und Bad Essen zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen, dies mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten. Die so organisierte Zusammenarbeit im Bildungsbereich hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Mit der Einrichtung des Bildungsfonds, der von den drei Gemeinden zu gleichen Anteilen finanziell gespeist wird, soll dieser 2012 eingeschlagene Weg einer gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildungsarbeit weiter gefestigt und inhaltlich vorangebracht werden.

Durch die Schaffung dieser zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume soll den Bildungseinrichtungen im Wittlager Land die Gelegenheit gegeben werden, ihr kreatives Potenzial zum Wohle einer zukunftsfähigen gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker einbringen zu können.

Verfahren zur Genehmigung von Unterstützungsmaßnahmen aus dem Bildungsfonds Wittlager Land

1. Förderzweck und Förderziele

Im Mittelpunkt der Förderung durch den Bildungsfonds soll stets das Kind mit seinen Fähigkeiten und Talenten stehen. Es soll an den individuellen Voraussetzungen orientiert gefördert werden. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen[1] der Gemeinden des Wittlager Landes bestmögliche Bildungsbiographien zu ermöglichen.

Förderfähig sind Vorhaben die darauf abzielen, Kindern im Wittlager Land, in der Regel wohnortnah, die Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Potenziale zu ermöglichen.

Hierzu gehören Maßnahmen, die

- Übergänge innerhalb der institutionalisierten Bildung gezielt gestalten und/oder zur Sicherung der vorhandenen Schulstrukturen beitragen;

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur der Begriff Kinder für die Bezeichnung der Zielgruppe verwandt.

- auf eine Verbesserung der Sprachförderung und des Spracherwerbs von Kindern abzielen;
- Kinder in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung fördern;
- zu einer verbesserten sozialen und fachlichen Integration von Kindern durch Bildung beitragen.

2. Fördergrundsätze

Der Bildungsfonds soll über die Gemeinde- und Einrichtungsgrenzen hinweg identitätsstiftend wirken. Demzufolge soll der Mehrwert für die Bildungslandschaft Wittlager Land insgesamt bei allen über den Fonds geförderten Vorhaben – auch bei der Förderung einzelner Einrichtungen – im Vordergrund stehen und muss im Antrag explizit erläutert werden.

Gemeinde- und einrichtungsübergreifende Verbundprojekte werden bei Vorlage einer gleichen bzw. höheren Anzahl von Anträgen einzelner Einrichtungen vorrangig gefördert.

Die Antragsteller verpflichten sich bei einer Förderung, das erworbene Wissen und Können nach Abschluss des Projektes über die koordinierende Stelle des Bildungsfonds (Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück als Geschäftsführung des Bildungsfonds Wittlager Land) der Bildungslandschaft Wittlager Land in Form eines Projektberichts (siehe Berichtsformular) zur Verfügung zu stellen.

Zugleich wird darauf geachtet, dass die Bildungseinrichtungen der drei Gemeinden gleichermaßen von der Förderung durch den Bildungsfonds profitieren.

3. Zur Antragstellung Berechtigte

Zur Antragstellung berechtigt sind Bildungseinrichtungen in den drei Gemeinden des Wittlager Landes, konkret sind dies Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie Schulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz.

4. Art und Umfang der Förderung

1. Projekte werden im Umfang von maximal 70 % und mit höchstens 1.500 € gefördert. Mindestens 30 % der erforderlichen Mittel sind als Eigenanteil und/oder über Drittmittel aufzubringen.

2. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. die antragstellende/n Einrichtung/en prüfen zunächst, ob die anfallenden Kosten mit anderen Mitteln (z. B. andere Fördertöpfe des Landkreises Osnabrück) aufgebracht werden können.

Es werden zudem keine Pflichtleistungen der Einrichtungen bzw. einrichtungsbezogene Pflichtleistungen der/s Einrichtungsträgers übernommen.

3. Förderanträge (siehe Antragsformular) können jederzeit beim Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück als Geschäftsführung des Bildungsfonds Wittlager Land eingereicht werden. Sie müssen unbedingt vor Projektbeginn gestellt werden.

   Über die Förderung entscheidet ein Gremium bestehend aus jeweils einem Vertreter der drei Kommunen, das sich regelmäßig zweimal im Jahr trifft. Das Gremium entscheidet zeitnah (innerhalb von 6 Wochen nach Antragsfrist) mit einfacher Mehrheit. Die Leitung des Bildungsbüros für den östlichen Landkreis Osnabrück koordiniert diese Sitzung und nimmt daran teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

4. Förderanträge, die später als bis zum **31.05.** oder **30.11.** des laufenden Kalenderjahres (Datum Eingang des Online-Formulars) eingehen, können in der nächstfolgenden Förderperiode berücksichtigt werden, sofern der Antrag aufrechterhalten bleibt.

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/125**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	24.05.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Carsten Meyer
	AZ:	

Perspektive zur Weiterentwicklung der Betreuung für unter dreijährige Kinder in der Gemeinde Bad Essen - Einrichtung einer Krippe am Kindergarten Brockhausen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beschluss

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[x] Sonstiges: Haushaltsmittel sind zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich, die Ortschaft ist über die Planungen informiert
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 ist bundesweit ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe bzw. im Rahmen einer Tagespflege für die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren eingeführt worden.

In der Gemeinde Bad Essen sind vor diesem Hintergrund zwischenzeitlich folgend Krippen gefördert bzw. neu geschaffen worden:

Charlys Kinderparadies Bad Essen	30 Plätze
Krippe Wittlage	30 Plätze
Charlys Kinderparadies Lintorf	30 Plätze
Krippe Wehrendorf	15 Plätze
Charlys Kinderparadies Sonnenwinkel	30 Plätze

In Abhängigkeit vom Alter der Kinder kann bei einer großen Anzahl jüngerer Kinder in einer Gruppe die Platzzahl in einer Krippengruppe auf 12 statt 15 Plätze pro Gruppe beschränkt sein.

Grundsätzlich stehen in der Gemeinde Bad Essen somit zurzeit 135 Plätze in Krippengruppen für die Betreuung von unter drei jährigen Kindern zur Verfügung.

Dies ist im Vergleich zu anderen ländlich strukturierten Gemeinden eine relativ große Anzahl an Krippenplätzen. In anderen Gemeinden ist jedoch teilweise deutlich stärker als in Bad Essen festzustellen, dass durch die Einrichtung von altersübergreifenden Gruppen in Kindergartengruppen verstärkt jüngere Kinder aufgenommen werden. Da in der Gemeinde Bad Essen die Kindergartengruppen jedoch fast vollständig mit drei bis sechsjährigen Kindern belegt sind, stehen hier nur einzelne Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung. Zudem ist hierbei zu berücksichtigten, dass der Zuschussbedarf für einen Kindergartenplatz inzwischen höher ist als für einen Krippenplatz.

Trotz der großen Zahl an Krippenplätzen ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung des erweiterten Krippenangebotes durch Charly´s Kinderparadies Sonnenwinkel auf dem Essenerberg alle Krippenplätze zum 01. August 2016 besetzt sind und es noch weitere Kinder auf der Warteliste gibt, es insoweit weitere Wünsche nach Betreuung gibt, die zurzeit nicht bedient werden können.

Zudem wird zurzeit von allen Akteuren erwartet, dass die Nachfrage eher weiter steigen wird. Gründe hierfür sind u.a. eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz der Betreuung in der Krippe (nach einem Jahr Elternzeit), der Wunsch oder die Notwendigkeit schnell in den Beruf zurückzukehren oder auch der Wunsch vieler Arbeitgeber nach einer schnellen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ihrer Fachkräfte.

Nach den derzeit vorliegenden Prognosen des Landkreises Osnabrück zur Bevölkerungsentwicklung und zum demografischen Wandel ist darüber hinaus festzustellen, dass auch in Bad Essen in den nächsten Jahren bis 2030 eine Stabilisierung bzw. sogar eine geringe Erhöhung der Geburtenzahlen zu erwarten sind. Evtl. Auswirkungen durch Kinder mit Fluchterfahrung sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Bereits bei den ersten Überlegungen zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung im Jahr 2008 sind für die Standortsuche sind folgende Kriterien zugrunde gelegt worden:

1) In der Gemeinde Bad Essen sollte möglichst eine gewisse regionale Verteilung der Krippenplätze erfolgen, um eine Erreichbarkeit aus den Ortschaften sicherzustellen
2) Eine Nähe zu einem Kindergarten sollte vorhanden sein, um erste Kontakte zwischen der Krippe und dem Kindergarten herstellen zu können.
3) Vorhandene gemeindliche Räume und Grundstücke sollten nach Möglichkeit genutzt und im Rahmen der Investitionsförderung saniert werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Kindergärten in der Gemeinde Bad Essen aufgeführt zusammen mit den Krippen, zu denen eine direkte Anbindung oder eine räumliche Nähe besteht:

Kindergarten	**Ortschaft**	**Betreuung U 3**
Ev.-lt. Kiga Wehrendorf	Wehrendorf	Krippe Wehrendorf (15 Pl.)
Natur- u. Erlebniskiga	Bad Essen-Essenerberg	Krippe Charlys Sonnenwinkel (30 Pl.); (Krippe Charlys Bad Essen (30 Pl.))
Ev.-lt. Kiga Bad Essen	Bad Essen	Spielkreis Kinderstunde B.E. Krippe Charlys Bad Essen (30 Pl.)
Kiga Wittlage	Wittlage	Krippe Wittlage (30 Pl.)
Kiga Brockhausen	Brockhausen	----------
Kiga Lintorf	Lintorf	Krippe Charlys Lintorf (30 Pl.)

Unter Berücksichtigung insbesondere der ersten beiden Ziffern bietet sich vor allem der Kindergarten Brockhausen als Standort einer weiteren Krippengruppe an:

Für eine Krippe in Brockhausen sprechen dabei mehrere Gründe:

1) Eine direkte Anbindung bzw. eine räumliche Nähe zwischen einem Kindergarten und einer Krippe ist wichtig zur Gestaltung des Übergangs zwischen Krippe und Kindergarten. Der Kindergarten Brockhausen ist die einzige Kindertagesstätte ohne eine Krippe in räumlicher Nähe.
2) Aufgrund der fehlenden Größe der Ortschaft Brockhausen hat der Kindergarten Brockhausen keine feste „Stammbelegung“. Alle Familien aus den umliegenden Ortschaften haben mindestens eine weitere Kindertagesstätte zur Auswahl. Die Entscheidung zur Betreuung des Kindes in Brockhausen ist somit in vielen Fällen eine bewusste Entscheidung für die Kindertagesstätte Brockhausen.
3) Bei Geschwisterkindern kann künftig der Besuch beider Kinder in der Einrichtung angeboten werden. Die Anfahrt räumlich weit entfernter Krippen und Kindergärten durch eine Familie ist für diese nur die letzte Option.
4) Im östlichen Gemeindegebiet werden zurzeit nur 30 Plätze in der Krippe Lintorf angeboten. Der „Einzugsbereich“ des Kindergartens Brockhausen umfasst zurzeit insbesondere die Ortschaften Heithöfen, Wimmer, Rabber, Brockhausen und Lockhausen, so dass sowohl Ortschaften im östlichen als auch im westlichen Teil der Gemeinde durch das Kindergarten- und Krippenangebot abgedeckt werden.
5) Die Kombination von zwei Kindergartengruppen mit einer Krippengruppe ist grundsätzlich ein gut geeignetes Modell.

Durch den Anbau einer Krippengruppe an den Kindergarten Brockhausen kann somit sowohl die weitere Nachfrage nach Krippenplätzen bedient werden als auch das für viele Familien interessante pädagogisch Konzept des Kindergartens (Besuch Sporthalle Wimmer, Hallenbad Lintorf, Waldtage) dauerhaft fortgeführt werden. Die Kindertagesstätte Brockhausen hat das Kindergartengütesiegel des PädQuis-Institutes mit einem sehr guten Ergebnis erreicht.

Vor diesem Hintergrund ist das Büro Leiwe aus Melle gebeten worden, einen ersten Entwurf für den Anbau einer Krippengruppe am Kindergarten Brockhausen zu erarbeiten. Dieser ist als Anlage 1 beigefügt. Die Baukosten sind mit ca. 340.000 € kalkuliert worden. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Ausstattung und Spielgeräte für unter Dreijährige ergeben sich Gesamtkosten von ca. 390.000 €.

Wie in den gemeindlichen Gremien berichtet ist vor diesem Hintergrund seitens der Gemeinde Bad Essen fristgerecht ein vorsorglicher Antrag nach der niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT IV) gestellt worden. Die RAT IV-Richtlinie sieht eine Förderung von 12.000 € pro neu geschaffenen Platz vor, was pro Krippengruppe eine Förderung von 180.000 € bedeutet.
Ende April hat der Nds. Städte- und Gemeindebund darüber informiert, dass die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 durch den Bund zur Verfügung gestellten und nach RAT IV ausgeschütteten Bundesmittel bereits vollständig gebunden sind.
Demzufolge liegt der Gemeinde Bad Essen derzeit noch kein Bewilligungsbescheid vor. Mit gleichem Schreiben hat der Nds. Städte- und Gemeindebund in Abstimmung mit dem Nds. Kultusministerium empfohlen weiterhin Förderanträge zur Schaffung von weiteren Krippenplätzen zu stellen, da erwartet wird, dass weitere Bundesmittel für den Kita-Ausbau zur Verfügung gestellt werden.

Da nicht abzusehen ist, ob und wann zusätzliche Mittel für den Krippenbau bereitgestellt werden, wäre es sinnvoll bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage in den gemeindlichen Gremien zu den grundsätzlichen Planungen zum Anbau einer Krippe am Kindergarten Brockhausen zu treffen.
Eine endgültige Entscheidung sollte dann getroffen werden, wenn eine Förderzusage vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt die Planungen zur Schaffung einer Krippe am Kindergarten Brockhausen zur Erweiterung des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder in der Gemeinde Bad Essen. Die Umsetzung der Planungen soll dann erfolgen, wenn hierfür öffentliche Fördermittel bewilligt worden sind. Die entsprechenden gemeindlichen Haushaltsmittel sind dann in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Anlage/n:

Anlage 1: Grundriss der Krippe Brockhausen (Wegeverbindung skizziert!)
Anlage 2: Grundriss (vergrößert)

NEUBAU EINER KRIPPE AM KINDERGARTEN BROCKHAUSEN

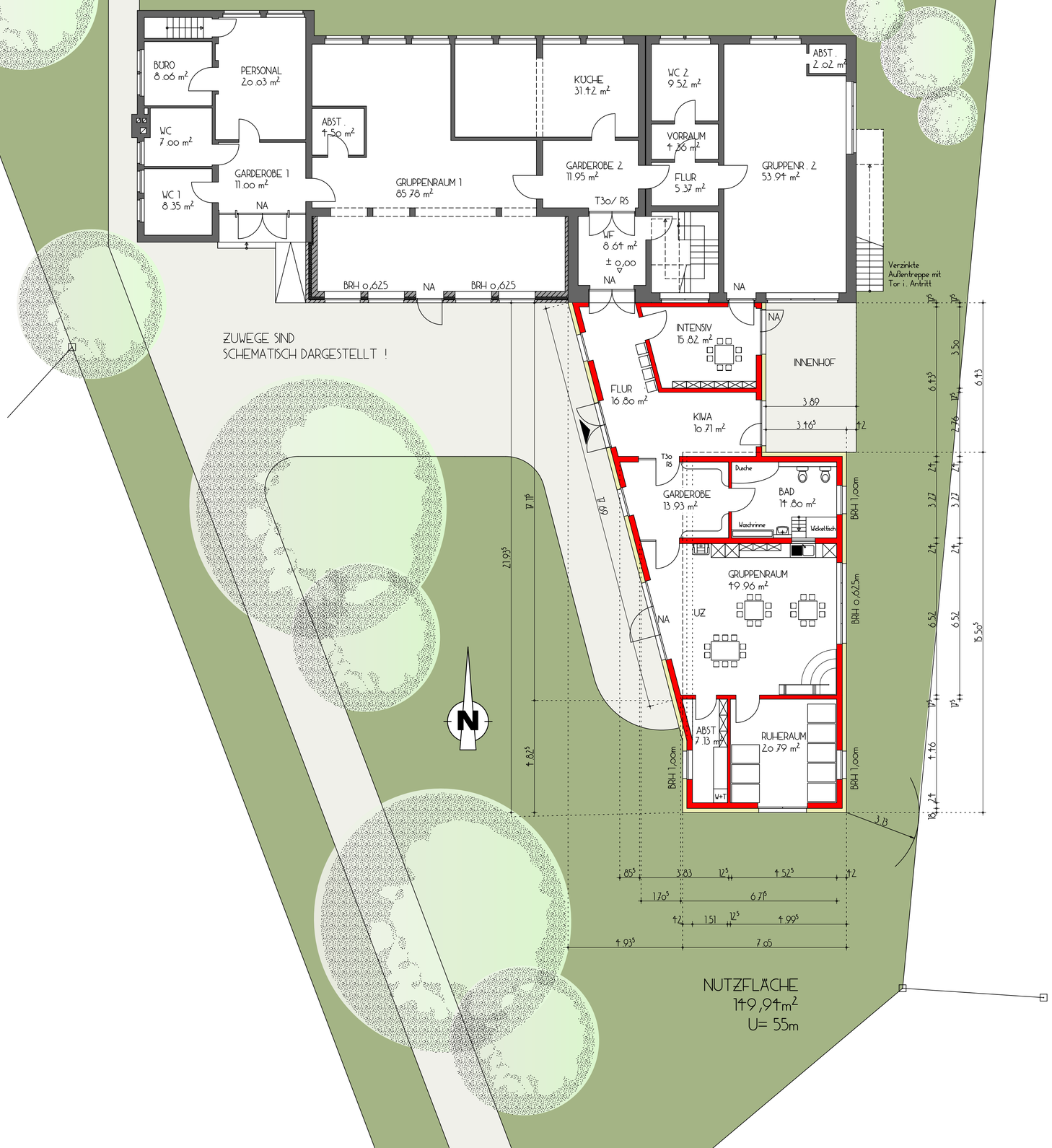


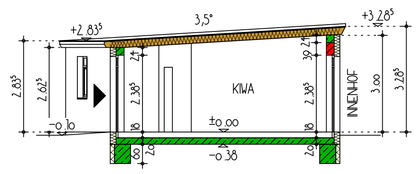
ANSICHT VON WESTEN



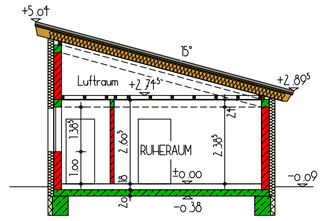
ANSICHT VON SÜDEN

ANSICHT VON OSTEN





SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

PROJEKT	NEUBAU EINER KRIPPE AM KINDERGARTEN BROCKHAUSEN
BAUORT	ZUR FRIEDENSEICHE 30 49152 BAD ESSEN
BAUHERR	GEMEINDE BAD ESSEN

STEPHAN LEIWE
ARCHITEKTUR GmbH
Haferstraße 41 I 49324 Melle
Tel. 05422 / 96 25 20 I Fax 05422 / 96 25 220
architekt@leiwe.de I www.leiwe.de

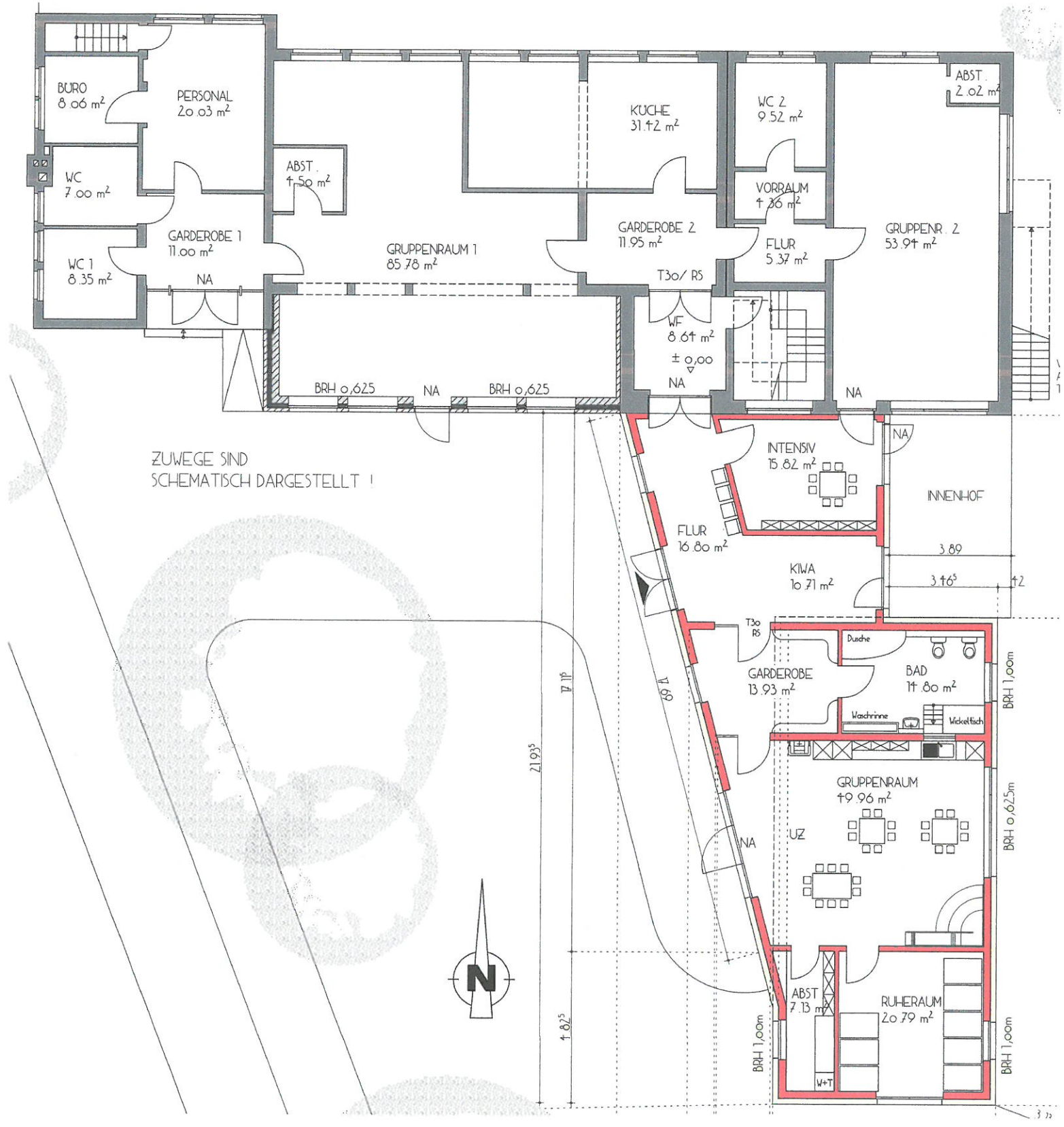
ZEICHNUNG	GRUNDRISS, ANSICHTEN, SCHNITTE
LEISTUNGSPHASE	ENTWURF VAR 2

		PROJEKT-NR.	PLAN-NR.	INDEX
GEZEICHNET	D.KIRCHHOFF	2016-105	002	-
DATUM	30.05.2016			

MASSTAB:	BAUHERR:	ARCHITEKT:
M 1:100		

H/B = 900 / 1300 (1.17m²)

Allplan 2016


BÜRO
8.06 m²
PERSONAL
20.03 m²
WC
7.00 m²
WC 1
8.35 m²
GARDEROBE 1
11.00 m²
NA
ABST.
1.50 m²
GRUPPENRAUM 1
85.78 m²
BRH 0,625
NA
BRH 0,625
KÜCHE
31.12 m²
GARDEROBE 2
11.95 m²
T30/ RS
WC 2
9.52 m²
VORRAUM
1.36 m²
FLUR
5.37 m²
WF
8.61 m²
± 0,00
NA
NA
ABST.
2.02 m²
GRUPPENR. 2
53.91 m²
NA
ZUWEGE SIND
SCHEMATISCH DARGESTELLT !
INTENSIV
15.82 m²
NA
INNENHOF
FLUR
16.80 m²
3.89
KIWA
10.71 m²
3.16⁵
12
T30
RS
Dusche
GARDEROBE
13.93 m²
BAD
14.80 m²
BRH 1,00m
Waschrinne
Wickeltisch
17.69
17.11⁵
21.93⁵
GRUPPENRAUM
49.96 m²
BRH 0,625m
UZ
NA
N
ABST
7.13 m²
RUHERAUM
20.79 m²
BRH 1,00m
BRH 1,00m
1.82⁵
W+T
3.73

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/123**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	23.05.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Carsten Meyer
	AZ:	

Jahresabschluss 2015 der Kinderland Bad Essen gGmbH

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[x] stehen bei Konto 431500/91300/36510 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Die R + K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt worden. Aufgrund der Prüfung wird folgender Bestätigungsvermerk abgegeben:

"An die Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Essen

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf

der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 formalrechtlich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 226,15 € ab. Zurückzuführen ist der Fehlbetrag darauf, dass die im Haushaltsjahr 2015 gezahlten Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung geringfügig zu niedrig bemessen waren. Insgesamt hat die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr Vorschüsse auf die Verlustabdeckung in Form eines Personalkostenzuschusses in Höhe von 958.300 € gezahlt.

Ausschlaggebend für den seit Jahren steigenden Zuschussbedarf der Gemeinde Bad Essen ist der kontinuierlich steigende Ausbau der Betreuung in den Kindertagesstätten. Verlängerte Betreuungszeiten, Sonderöffnungszeiten und Mittagstischangebote werden sehr viel stärker nachgefragt.
Weitere Informationen zum Jahresabschluss lassen sich der als Anlage beigefügten Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie dem Lagebericht (Anlage 3) entnehmen.
Eine Prüfung des Berichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück erfolgt bereits. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 17. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages beschließt die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, die Abdeckung des Fehlbetrages bzw. die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen in der Gesellschafterversammlung sind gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an die Entscheidungen des Gemeinderates gebunden.

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2015 wird aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2015 Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 958.300 € gezahlt hat.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Fehlbetrag in Höhe von 226,15 € aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Bad Essen abzudecken.
4. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung werden gemäß § 138 NKomVG angewiesen, entsprechend zu beschließen.

Anlage/n:

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2015
Anlage 3: Lagebericht zum 31. Dezember 2015

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.195,00	11.344,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	27.493,44	24.977,14
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	266.722,04	225.173,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	487,50	0,00
	311.897,98	261.494,65

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Jahresfehlbetrag	226,15-	2.035,35
III. Vortrag auf neue Rechnung	471,08	1.564,27-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	37.400,00	24.400,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 218.631,55 (EUR 187.499,50)	218.631,55	187.499,50
D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.621,50	24.124,07
	311.897,98	261.494,65

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		456.303,89	412.284,87
2. Gesamtleistung		456.303,89	412.284,87
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) sonstige ordentliche Erträge	87.400,00		86.000,00
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.625.513,63	1.712.913,63	1.476.790,79
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		623.288,74	589.306,96
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.108.691,34		990.752,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	227.516,09	1.336.207,43	199.391,17
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.849,54	6.412,40
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	3.290,82		4.645,43
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	933,79		0,00
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	2.270,50		856,18
ad) Werbe- und Reisekosten	32.296,55		33.875,16
ae) verschiedene betriebliche Kosten	159.658,54		147.677,09
Übertrag	198.450,20-	201.871,81	2.158,47

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	198.450,20-	201.871,81	2.158,47
b) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.647,76	202.097,96	123,12
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		226,15-	2.035,35
9. Jahresfehlbetrag		226,15	2.035,35-

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Kinderland Bad Essen gGmbH als Tochtergesellschaft der Gemeinde Bad Essen ist insbesondere verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätten in Brockhausen, Lintorf und Wittlage. Die dort tätigen Erzieherinnen sind entweder direkt von der Kinderland Bad Essen gGmbH eingestellt worden oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung von der Gemeinde Bad Essen ausgeliehen worden.

Die Plätze in den Vormittags- und Ganztagsgruppen in den Kindergärten sind auch in 2015 komplett belegt. Neben dem Wunsch nach zusätzlichen Betreuungszeiten (Sonderöffnungszeiten) ist feststellbar, dass weiterhin zunehmend jüngere Kinder sofort für eine Betreuung an fünf Tagen angemeldet werden. Hier spielen sowohl gesellschaftliche Veränderungen als auch die Herabsetzung des Einschulungsalters in Niedersachsen vor einigen Jahren eine Rolle.
Daher sind auch die in den Kindertagesstätten Lintorf und Wittlage seit vielen Jahren bestehenden vollen Nachmittagsgruppen weiter fortgeführt worden. Bei diesen Gruppen nimmt die Nachfrage jedoch inzwischen deutlich ab. Die volle Nachmittagsgruppe in Wittlage ist zwischenzeitlich in eine altersübergreifende Gruppe umgewandelt worden, so dass auch unter Dreijährige aufgenommen werden. Festzustellen ist dabei, dass der Anteil der unter Dreijährigen bereits deutlich überwiegt. Die Nachmittagsgruppe in der Kindertagesstätte Lintorf, die im Kindergartenjahr 2013/2014 nur als Kleingruppe mit maximal zehn Kindern angeboten wurde, ist aufgrund gestiegener Anmeldungen im Kindergartenjahr 2014/2015 und 2015/2016 wieder als volle Nachmittagsgruppe fortgeführt worden.

Auch künftig wird die Ausweitung des Betreuungsangebotes weiter erforderlich sein, insbesondere die Ganztagsbetreuung und die Betreuung der Kinder unter drei Jahren gewinnt im Hinblick auf den seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 wirksamen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Tagespflege an Bedeutung.

In der Kindertagesstätte Brockhausen ist aufgrund des entsprechenden Bedarfs zum Kindergartenjahr 2015/2016 eine Vormittagsgruppe zu einer Ganztagsgruppe ausgebaut worden. Das Spielkreisangebot am Nachmittag in Brockhausen ist im Gegenzug entfallen.
Somit können von den Familien in allen drei Einrichtungen Betreuungszeiten bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Die Plätze in der Kinderkrippe Wittlage sind sowohl in der Vormittags- als auch in der Ganztagskrippengruppe seit der Inbetriebnahme der Einrichtung voll belegt. Aufgrund des hohen pflegerischen Anteils in der Krippenarbeit ist weiterhin über die gesetzlichen Vorgaben des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes hinaus eine dritte Kraft in Teilzeit beschäftigt. Seit dem 01. Januar 2015 beteiligt sich das Land Niedersachsen an den Kosten der Drittkraft in den Krippengruppen.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist in der Kindertagesstätte Lintorf zum Kindergartenjahr 2014/2015 eine Vormittagsgruppe in eine zweite Ganztagsgruppe mit einer Betreuungszeit bis 15.00 Uhr umgewandelt worden. In der bereits bestehenden Ganztagsgruppe ist eine Betreuung bis 17.00 Uhr möglich.

Die in der Kindertagesstätte Wittlage bestehende Integrationsgruppe zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen mit einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr wird aufgrund des bestehenden Bedarfs weitergeführt.
Gleiches gilt für die Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte Lintorf, die als Ganztagsgruppe angeboten wird. Ein Integrationsangebot im Krippenalter wurde zum Kindergartenjahr

2015/2016 in der Vormittagsgruppe der Krippe Wittlage eingerichtet werden. Aufgrund des entsprechenden Bedarfs erfolgt auch hier eine Weiterführung.

Aufgrund einer geänderten Betrachtung der Regelungen zur Vertretung von pädagogischen Mitarbeiterinnen in Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen durch die Aufsichtsbehörde bestand in den Kindertagesstätten in 2015 die Notwendigkeit, zusätzliche Personalkapazitäten für Vertretungsstunden zur Verfügung zu stellen, um die Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes zu erfüllen.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden aufgrund entsprechender Förderzusagen aus dem Bundesprogramm „Schwerpunktkita Sprache und Integration“ in den Kindertagesstätten Lintorf und Wittlage je eine Fachkraft für die Sprachförderung mit einer halben Stelle beschäftigt. Diese Bundesförderung endete zum 31. Dezember 2015. Der Einsatz der Sprachförderkräfte in diesen beiden Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund bzw. aus sozial schwachen einheimischen Familien sollte dringend über das Jahr 2015 hinaus sichergestellt werden. Der Einsatz einer Sprachförderkraft in der Kindertagesstätte Lintorf konnte ab dem 01. Januar 2016 aus dem neuen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sichergestellt werden. Für die Kindertagesstätte Wittlage hat die Gemeinde Bad Essen die Kostenübernahme für die Fortführung der Sprachförderung zugesagt. Auf dieser Grundlage kann die dringend erforderliche Intensivsprachförderung in diesen Einrichtungen fortgesetzt werden.

Die Kindertagesstätte Lintorf hat seit dem 01. Februar 2012 im Rahmen eines landkreisweiten Pilotprojektes die Aufgaben eines zentralen Familienzentrums in der Gemeinde Bad Essen übernommen. Das Familienzentrum hat dabei in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern ein familienfreundliches Freizeit-, Erziehungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot erstellt. Dieses Projekt wird mit einem Zuschuss des Landkreises Osnabrück in Höhe von 12.000 € unterstützt. Die Zertifizierung als Familienzentrum ist in 2014 erfolgreich durchgeführt worden und die Landkreisfinanzierung daraufhin bis zum 31. Dezember 2017 verlängert worden. Der Pauschalzuschuss ist zudem ab dem 01. Februar 2015 auf 15.000 €/Jahr erhöht worden.

Im Rahmen des vom Landkreis Osnabrück initiierten Qualitätsmanagements in den Kindertagesseinrichtungen haben aufgrund der positiv beurteilten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in den Einrichtungen die Kindertagesstätten Brockhausen, Lintorf und Wittlage im ersten Anlauf das anerkannte „Kindergarten Gütesiegel“ verliehen bekommen. In den Einrichtungen in Brockhausen und Wittlage ist zudem entschieden worden, an dem nachgeschalteten Prozess zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung teilzunehmen.

Zudem beschäftigt die Kinderland Bad Essen gGmbH die im Rahmen der offenen Ganztagsschule an der Oberschule Bad Essen eingesetzten Honorarkräfte sowie die dort tätige Schulsozialarbeiterin. Im Rahmen des freiwilligen Ganztagsangebotes ist es gelungen, Honorarkräfte zu finden, die Arbeitsgemeinschaften zur Festigung des Grundlagenwissens in den Hauptfächern oder zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen, aber auch sportliche oder musische Arbeitsgemeinschaften anbieten können. Mit der Einführung der Schulform „Oberschule“ im fünften Schuljahrgang wurde für diese Klassen ein verbindliches Ganztagsangebot an zwei Nachmittagen eingerichtet. Hierdurch erhöht sich zwangsläufig auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aber auch die Zahl der Stunden, die über Lehrkräfte abgedeckt werden.

In Trägerschaft der Kinderland Bad Essen gGmbH werden an der Grundschule Lintorf zwei Kleingruppen und an der Grundschule Bad Essen eine Kleingruppe zur Nachmittagsbetreuung an vier Nachmittagen betrieben, in denen in Abstimmung zwischen der Schulleitung der Grundschule und dem Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück 6 – 8 Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben betreut werden. Seitens des Landkreises Osnabrück wird jede

Gruppe pauschal mit 10.500 € pro Schuljahr gefördert, die Übernahme der verbleibenden Kosten erfolgt durch die Gemeinde Bad Essen. Diese Gruppen wurden in 2015 weiter durch den Landkreis finanziert. Seitens der Schulleitungen und der zuständigen Lehrkräfte wird bestätigt, dass es sich bei diesen Kleingruppen um wichtige Bausteine handelt, damit insbesondere sozial benachteiligte Kinder intensiv unterstützt werden können, um erfolgreich die Grundschule zu durchlaufen und Arbeitsstrukturen zu erlernen, um in den weiterführenden Schulen ohne Unterstützung der Familie zurecht zu kommen.
Zurzeit erfolgt beim Landkreis Osnabrück eine Prüfung, ob und ggf. in welcher Form das finanzielle Engagement aufgrund der vom Land Niedersachsen geplanten stärkeren Einbindung von Lehrerstunden in das Ganztagsangebot reduziert werden sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt jedoch festzustellen, dass der offene Ganztag an den Grundschulen für die in den sozialpädagogischen Kleingruppen in Abstimmung mit dem Fachdienst 3 Jugend des Landkreises Osnabrück betreuten Kinder insbesondere aufgrund der fehlenden Betreuungskontinuität keine wirksame und bedarfsgerechte Alternative darstellt.

Zum 01. August 2011 ist an den drei Grundschulen in der Gemeinde Bad Essen ein offenes Ganztagsangebot an vier Wochentagen eingerichtet worden. Dieses wird von den Grundschülern gut angenommen. An der Grundschule Lintorf beschäftigt die Kinderland Bad Essen gGmbH als Kooperationspartner einen Teil des Personals. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Landesschulbehörde im Rahmen kapitalisierter Wochenstunden. Nicht gedeckte Kosten werden durch die Gemeinde Bad Essen erstattet. In 2015 konnte diese Kooperation erfolgreich fortgesetzt werden. Aufgrund der erfolgten Änderung des Ganztagsschulerlasses durch das Land Niedersachsen sollen künftig verstärkt Lehrerstunden im Ganztag eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Seit Herbst 2015 hat zudem eine Mitarbeiterin der Kinderland Bad Essen gGmbH die Aufgaben der Schulsozialarbeit an der Grundschule Lintorf übernommen, um dort eine dauerhafte personelle Kontinuität sicherzustellen.

Nach dem Auslaufen des drittmittelfinanzierten Projektes „IntAkt – Bad Essen interkulturell aktiv“ und dem Ausscheiden der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin ist die interkulturelle Arbeit im Rahmen des Projektes zunächst von einer anderen Mitarbeiterin in einem reduzierten Wochenstundenumfang fortgeführt worden. Der Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit lag dabei an der Grundschule Lintorf. Inzwischen sind einzelne im Rahmen des Projektes initiierte Maßnahmen verselbständigt worden, zudem ist es auch hier in der praktischen Arbeit zu weiteren Aufgabenverschiebungen gekommen.

2. Ertragslage

Die Gesellschaft hat 2015 Erträge von T€ 1.975,1 erzielt. Die Erträge beinhalten Umsatzerlöse von T€ 363,3, Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen von Gebietskörperschaften in Höhe von T€ 1.712,3 und sonstige Erträge von T€ 93,6.

3. Finanzlage

Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen T€ 266,7.

4. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht am Abschlussstichtag aus Anlagevermögen (5,5 %), aus Forderungen (8,8 %), aus liquiden Mitteln (85,5 %) und Abgrenzungsposten (0,2 %).

5. Nachtragsbericht

Es haben sich keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag ergeben.

6. Risiko- und Chancenbericht

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist wesentlich davon abhängig, dass die Zuweisungen durch die Gemeinde Bad Essen, den Landkreis Osnabrück, das Land Niedersachsen sowie entsprechende Bundesprogramme aufrechterhalten werden. Der Aufwand ist in den letzten Jahren durch zusätzliche Betreuungsangebote, steigende Personalkosten sowie die Ausweitung von Betreuungszeiten durch das hierfür erforderliche zusätzliche Personal weiter gestiegen und wird weiter steigen.
Rückwirkend zum 01. Juli 2015 sind insbesondere die Vergütungen der Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst deutlich angehoben worden.

Um die Betreuung der Kindergärten sicherstellen zu können, ist die Kinderland Bad Essen gGmbH weiterhin auf die Personalgestellung durch die Gemeinde Bad Essen angewiesen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Themen „Bildung und Betreuung“ werden auch in den nächsten Jahren weitere Herausforderungen an den Schulen und in den Kindergärten auf die Kinderland Bad Essen gGmbH zukommen. Diese können jedoch nur bewältigt werden bei entsprechender Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen.
Eine Vielzahl von Aufgaben in Trägerschaft der Kinderland Bad Essen gGmbH, die zurzeit im Rahmen von befristeten Zuweisungen oder Projekten durch Dritte finanziert werden, entfalten inzwischen deutlich spürbare positive Auswirkungen. Zu nennen sind hier insbesondere die intensive Sprachförderung in den Kindertagesstätten durch die Sprachförderkräfte, verschiedene Angebote des Familienzentrums, die Kleingruppen der sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen sowie die Schulsozialarbeit an den Schulen.
Im Hinblick auf die Schulsozialarbeit an den Oberschulen und damit auch an der Oberschule Bad Essen gibt es Aussagen des Landes Niedersachsen, die Schulsozialarbeit als eigene Aufgabe in die Verantwortung des Landes zu übernehmen und gleichzeitig die entsprechenden
Förderprogramme für die Schulträger einzustellen. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

7. Prognosebericht

Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2016 gleichbleibende bzw. leicht steigende Umsatzerlöse. Durch die stärkere Nachfrage von längeren Betreuungszeiten sind weiter steigende Personalaufwendungen zu erwarten. Die deutlich gestiegenen Vergütungen der Mitarbeiterinnen wirken sich in 2016 voll aus. Da die Betreuungsangebote in den Kindergärten nicht kostendeckend vorgehalten werden können, ist grundsätzlich ein Verlust aus der operativen Geschäftstätigkeit für 2016 ff. zu erwarten. Aufgrund der erforderlichen parallelen Erhöhung der zu erwartenden Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahlungen ausreichen werden, damit im Geschäftsjahr 2016 kein Jahresfehlbetrag erzielt wird. Ein ggfs. doch entstehender Fehlbetrag ist gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages (Nachschusspflicht) durch die Gemeinde Bad Essen als Gesellschafter zu übernehmen.

Bad Essen, den 04. April 2016

Carsten Meyer
Geschäftsführer

Carsten Lüke
Geschäftsführer

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/126**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	25.05.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Carsten Meyer
	AZ:	

Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Kinderland Bad Essen gGmbH

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beschluss

Haushaltsmittel
[x] stehen bei Konto Wirtschaftsplan 2016 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:
Die Kinderland Bad Essen gGmbH ist gemäß § 267 HGB i.V.m. § 158 NKomVG prüfungspflichtig. Für die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (= Bestimmung des Abschlussprüfers) ist gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages die Zustimmung des Gesellschafterausschusses erforderlich.
Seitens der Geschäftsführung wird vorgeschlagen, die R + K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg vor der Höhe, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen.
Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen im Gesellschafterausschuss der Kinderland Bad Essen gGmbH sind gemäß den Regelungen des § 11 des Gesellschaftervertrages an die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 der R +K-Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg vor der Höhe, zu übertragen.
Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen im Gesellschafterausschuss werden angewiesen, entsprechend zu beschließen.

Anlage/n: